

BUCHBESPRECHUNGEN

Wolfgang Kallwass, Der Psychopath, kriminologische und strafrechtliche Probleme (mit einer vergleichenden Untersuchung des Entwurfs 1962 und des Alternativ-Entwurfs). Berlin, Springer-Verlag 1969, XV, 125 Seiten. Preis: 38,--DM

Die klassischen Psychopathen - "Abnorme, die an ihrer Abnormität leiden oder an deren Abnormität die Gesellschaft leidet" (K. Schneider) - sollen ihre Psychopathie anlagemäßig ererbt haben. Dieses Postulat läßt sich jedoch durch Tatsachen kaum zureichend absichern. Der Schluß von der Unverbesserlichkeit auf die Anlagebedingtheit ist ebenso unzulässig wie der von der Anlagebedingtheit auf ihre Unverbesserlichkeit. Kallwass betrachtet diesen Zirkelschluß als praktisch unschädlich (S. 16); tatsächlich dient er jedoch als Alibi für vorzeitige Behandlungsresignation (vgl. S. 19).

Einen Ausweg aus diesem Dilemma - das sowohl F. Stumpfl wie K. Schneider selber an der Brauchbarkeit des Psychopathenbegriffs zweifeln ließ - scheint die angloamerikanische Auffassung der Psychopathie als deskriptive Kombination bestimmter Eigenschaften zu bieten.

Während der Psychopath hier ursprünglich als 'diagnostischer Papierkorbbegriff' verstanden wurde (etwa in der Arbeit des Ehepaares Glueck) lassen sich in jüngerer Zeit zwei Richtungen feststellen: (1) D. Henderson versteht hierunter Personen "die nie gelernt haben, ihre Instinkte und Impulse unter Kontrolle zu bringen, und die von einem frühen Alter an sich selbst, ihren Eltern und der Gesellschaft ein Problem sind, die selten, wenn überhaupt Gewissensbisse empfinden und durch Strafe nicht beeinflusst werden können" (S. 25). Die Anlage-Umweltproblematik wird nicht erörtert; als Unterformen werden drei sich überlappende Gruppen genannt, - die aggressiven, die inadäquaten oder passiven und die schöpferischen Psychopathen.

(2) Das Ehepaar McCord definiert: "Der Psychopath ist eine asoziale, aggressive, höchst impulsive Person, die geringe oder überhaupt keine Schuldgefühle entwickelt und außerstande ist, dauernde Gefühlsbeziehungen zu anderen Menschen herzustellen" (S. 29). Als nichtpsychopathische Gegengruppen gelten hier die Neurotiker, die ausagierenden Neurotiker und die 'normalen' Kriminellen.

Die weitere Entwicklung geht letztlich von der McCord'schen Definition aus und ergänzt sie durch die Unterformen der Aggressiven, Inadäquaten und der Schwindler (A. Taylor).

Kallwass sieht in dieser amerikanischen Auffassung eine allenfalls mögliche Verständigungsgrundlage für eine Neu-

Definition dieses ansonsten abgewirtschafteten Begriffes. Die Analyse der wechselseitigen Überschneidung der Termini Psychopath und Rückfallverbrecher, seiner geringen Verwendbarkeit zu statistisch-diagnostischen Zwecken wie der unterschiedlichen Schätzungen über das Vorkommen der Psychopathie (wobei insbesondere auf die Gluecks und E. Frey eingegangen wird) bestätigt diesen Befund.

In einem zweiten strafrechtlichen Teil werden das Versagen der bisherigen Psychopathendefinition wie die hiermit verbundenen Gefahren eindrucksvoll belegt, wenn auch die juristischen Ausführungen durch die neueste Entwicklung zum Teil schon überholt sind.

Der Psychopath beschäftigt den Juristen zunächst im Rahmen der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit. Im Gegensatz zur Debität und zu bestimmten 'abartigen Triebentwicklungen' erklärte die Rechtsprechung den Psychopathen grundsätzlich als zurechnungsfähig: "Willensschwäche oder sonstige reine Charaktermängel, die nicht selbst Folge einer krankhaften Störung der Geistesfähigkeit sind, rechtfertigen die Annahme erheblich verminderter Zurechnungsfähigkeit nicht" (BGHSt 14, 30).

Diese Auffassung lag zunächst auch dem Regierungsentwurf von 1962 zugrunde; sie ist aber jetzt mit der Einführung des Begriffes 'schwere seelische Abartigkeit' in die §§ 20 und 21 des 2. Strafrechtsreformgesetzes aufgegeben worden; es wurden insoweit die auch von Kallwass grundsätzlich gebilligten Vorstellungen des Alternativ-Entwurfs übernommen.

Eine ähnliche Entwicklung trifft für die Einrichtung sozial-therapeutischer Anstalten zu. Auch hier verließ das 2. Strafrechtsreformgesetz die ursprüngliche Konzeption der 'Psychopathen-Bewahrungsanstalt' zu Gunsten der vom Alternativ-Entwurf vorgeschlagenen sozialtherapeutischen Anstalt, der der Autor ebenfalls grundsätzlich zustimmt.

Die tieferliegende Problematik des Anspruchs eines Schuldstrafrechts gegenüber schwergestörten psychopathischen Persönlichkeiten, dessen Analyse den Reiz dieses zweiten Teiles ausmacht, wird durch den inzwischen als verfassungswidrig aufgehobene Versuch des Bundessozialhilfegesetzes belegt, das bestimmte 'haltlose' Psychopathieformen in einer von strafrechtlichen Voraussetzungen unabhängigen Anstalt unterbringen wollte: "Die hier zu Tage tretendengegenläufigen Tendenzen im Strafrecht und Fürsorge-recht... zeigen anschaulich, was in einem Bereich möglich ist, in dem es nichts exakt zu beweisen und nichts exakt zu widerlegen gibt", (S. 116).

Kallwass' Arbeit bietet eine ausgezeichnete Literaturübersicht, die auch die bei uns relativ unbekannte angloamerikanische Diskussion erfaßt (die bibliographischen Angaben hätten etwas mehr Sorgfalt verdient). Dem Anliegen seiner Arbeit wäre am besten geholfen, wenn der Psychopathiebegriff ebenso rasch aus der Diskussion verschwände, wie dies für seine strafrechtlichen Folgerungen bereits heute eingetreten ist.

Stephan Quensel, Gießen